

359 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

**Einspruch des Bundesrates
gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates
vom 28. Juni 1984 betreffend ein Bundesge-
setz, mit dem das IAKW-Finanzierungsgesetz
geändert wird (3. IAKW-Finanzierungsgesetz-
Novelle)**

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER VORSITZENDE DES BUNDESRATES
Zl. 114/2-BR/84

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung den
Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. Juni
1984 betreffend ein

Bundesgesetz, mit dem das IAKW-Finanzie-
rungsgesetz geändert wird (3. IAKW-Finanzie-
rungsgesetz-Novelle)

in Verhandlung genommen und beschlossen, gegen
diesen Gesetzesbeschluß — soweit er dem Ein-
spruchsrecht des Bundesrates unterliegt — mit der
angeschlossenen Begründung Einspruch zu
erheben. %

Hievon beehre ich mich, im Sinne des Art. 42
Abs. 3 B-VG die Mitteilung zu machen.

Unter einem wird der Einspruch des Bundesrates
auch dem Herrn Bundeskanzler zur Kenntnis
gebracht.

11. Juli 1984

Dkfm. Dr. Frauscher

/%

**Begründung
des Einspruches des Bundesrates vom 11. Juli
1984 betreffend den Gesetzesbeschluß des
Nationalrates vom 28. Juni 1984 über ein Bun-
desgesetz, mit dem das IAKW-Finanzierungs-
gesetz geändert wird (3. IAKW-Finanzierungs-
gesetz-Novelle)**

1,36 Millionen Österreicherinnen und Österrei-
cher haben sich im Rahmen des größten Volksbe-
gehrens in der Geschichte Österreichs gegen den
Bau eines zusätzlichen Konferenzpalastes bei der
UNO-City ausgesprochen. Die Milliarden der
Steuerzahler sollten für 12 000 neue Wohnungen
eingesetzt und nicht für den unnützen Konferenz-
palast verwendet werden.

Die sozialistische Alleinregierung unter Bundes-
kanzler Dr. Kreisky hat als Antwort auf dieses
Volksbegehren mit dem Bau begonnen, noch ehe
der Wille der Bürger im Parlament behandelt wer-
den konnte.

Auf Anordnung des damaligen Bundeskanzlers
Dr. Kreisky hat die sozialistische Fraktion des
Nationalrates den Wunsch der Mehrheit der öster-
reichischen Bevölkerung, auf den Bau des Konfe-
renzmonsters zu verzichten, abgelehnt.

Alle Versuche der Volkspartei, dem Willen der
1,36 Millionen Unterzeichner des Volksbegehrens
zum Durchbruch zu verhelfen, scheiterten am
„Nein“ der Regierung Kreisky.

Nach den Nationalratswahlen am 24. April 1983
hat sich mit dem Eintritt in die sozialistische Koali-
tionsregierung auch die FPÖ zum Bau des Konfe-
renzzentrums bekannt, obwohl sie vor ihrer Regie-
rungsbeteiligung ein vehementer Gegner dieses
Projektes war.

Von Bundeskanzler Kreisky war das Projekt des
österreichischen Konferenzzentrums ua. damit ver-
teidigt worden, daß er eine besonders günstige
Finanzierung dieses Baus durch arabische Geldge-
ber versprach.

In diesem Zusammenhang versprach die SPÖ
zunächst am 8. Jänner 1982 eine Finanzierung des
Konferenzpalastes durch arabische Gruppen zu
einem Zinssatz von 4%.

Am 2. März 1983 erklärte sodann der damalige
Bundeskanzler Dr. Kreisky im Nationalrat, daß die
Verträge mit den Arabern zur Finanzierung des
Baus noch vor den Nationalratswahlen unterschrie-
ben würden. Am selben Tag versprach überdies
Finanzminister Dr. Salcher, daß die durch die
arabische Finanzierung notwendig werdende

3. IAKW-Finanzierungsgesetz-Novelle bis 30. November 1983 dem Nationalrat vorgelegt werde.

Nachdem alle diese Versprechen nicht eingehalten wurden, teilte der Finanzminister am 4. November 1983 mit, daß die Finanzierung jetzt fix sei und der Vertrag mit den arabischen Geldgebern abgeschlossen wurde, was wiederum nicht den Tatsachen entsprach.

Erst am 7. Juni 1984 war es nach mehr als zwei Jahren dann endlich soweit, daß die immer wieder angekündigten Verträge zwischen der Republik Österreich und den arabischen Partnern zur Finanzierung des Konferenzzentrums unterschrieben werden konnten.

Nachdem der Finanzminister mehr als zwei Jahre gebraucht hatte, um die Verträge mit den Arabern zu finalisieren, zeigte die sozialistische Koalitionsregierung plötzlich unerwartete Hast bei der parlamentarischen Behandlung der auf Grund der neuen Finanzierungsform notwendig gewordenen 3. IAKW-Finanzierungsgesetz-Novelle. Nachdem diese am 13. Juni 1984 im Parlament einlangte, setzte die Regierungskoalition mit ihrer parlamentarischen Mehrheit dem Finanzausschuß des Nationalrates am 14. Juni 1984 bereits eine Frist von nur zwei Wochen zur Berichterstattung über diese Materie. In dieser Zeit kam kein Finanzausschuß zur Vorberatung der 3. IAKW-Finanzierungsgesetz-Novelle mehr zustande, sodaß das Plenum des Nationalrates am 28. Juni 1984 diese diffizile 3. IAKW-Finanzierungsgesetz-Novelle behandeln mußte, ohne daß diese eingehend in einem Ausschuß vorberaten wurde. Diese Eile der sozialistischen Koalitionsregierung bei der Beschlußfassung der 3. IAKW-Finanzierungsgesetz-Novelle beweist, daß diese selbst nicht von den angeblichen Vorzügen der arabischen Finanzierung des Konferenzzentrums überzeugt ist und daher eine eingehende Befassung der Volksvertretung mit diesen Fragen nicht wollte. Bei genauerem Studium des der 3. IAKW-Finanzierungsgesetz-Novelle zugrunde liegenden Vertrages zwischen der Republik Österreich und den arabischen Partnern zur Finanzierung des Konferenzzentrums bei der UNO-City zeigt sich, daß das schlechte Gewissen der Regierung, was den Inhalt dieses Vertrages betrifft, mehr als gerechtfertigt erscheint. Der Vertrag zwischen der Republik Österreich und den Arabern bedeutet nämlich, daß

- die Araber alle Vorteile und
- die Österreicher alle Nachteile haben.

Der Vertrag zwischen der Republik Österreich und den drei arabischen Partnern zur Finanzierung des Baues des Konferenzzentrums sieht **folgende Vorteile für die arabischen Geldgeber** vor:

- Steuerfreie Vorzugsdividende von 6% pro Jahr, auch wenn das Konferenzzentrum defizitär ist.

- Befreiung der arabischen Geldgeber von allen österreichischen Steuern und Abgaben, zB der Zinsertragsteuer. Das bedeutet ein Steuergeschenk von mindestens 500 Millionen Schilling an die Araber.
- Auf Verlangen eines jeden arabischen Gesellschafters muß die Republik Österreich dessen Aktien ganz oder teilweise kaufen. Die arabischen Geldgeber können dieses Verlangen frühestens in 14 Jahren, spätestens jedoch nach 50 Jahren an die Republik Österreich richten: daher freie Wahlmöglichkeit des Zeitpunktes des Aktienverkaufs an die Republik Österreich, der für die Araber günstig ist (zB höherer Schillingkurs gegenüber US-Dollar).
- Wenn einer oder mehrere der arabischen Geldgeber Teile ihrer Aktien oder ihr gesamtes Aktienpaket an die Republik Österreich verkaufen wollen, dann können sie wählen
 - ob sie den Gegenwert ihrer Aktien in US-Dollar erhalten wollen (volles Kursrisiko bei der Republik Österreich und damit beim Steuerzahler) oder
 - ob sie den Gegenwert in österreichischen Schilling plus einer 25%igen Prämie erhalten wollen.
- Beteiligung der Araber an der neuen Gesellschaft zu 50%, obwohl der österreichische Anteil durch das Einbringen der Baulichkeit als Sacheinlage die 1,5 Milliarden Schilling der Araber weit überschreiten wird (ca. 2 bis 2,5 Milliarden Schilling).
- Die Araber stellen im Vorstand 50% der Mitglieder, obwohl die arabische Seite weit weniger als 50% des Wertes der Gesellschaft einbringt. Es gibt für die österreichische Seite kein Dirimierungsrecht. Das bedeutet ein absolutes Veto bei allen Maßnahmen für die arabische Seite.
- Verwaltungskosten und sonstige anfallende Kosten der Aktiengesellschaft sind allein von der Republik Österreich zu tragen.
- Die Araber haben das Vorrecht, ein Hotel neben dem Konferenzzentrum zu errichten und zu betreiben, wobei Österreich sich verpflichtet hat, den Arabern das erforderliche Grundstück zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

Nachteile für die österreichischen Steuerzahler:

- Das österreichische Konferenzzentrum muß von den österreichischen Staatsbürgern zur Gänze allein bezahlt werden, wobei allein die Zinsen, die auf Grund dieses Vertrages zu zahlen sind, fast 5 Milliarden Schilling erreichen können.
- Österreich trägt aus der Kapitalbeteiligung der Araber allein das Währungsrisiko.
- Österreich bringt in die Gesellschaft mehr als die Hälfte der Werte ein. Die Araber können

359 der Beilagen

3

jedoch nicht überstimmt werden und haben die Hälfte der Vorstandspostitionen und damit die Hälfte der Geschäftsführung inne.

- Da der Bau des österreichischen Konferenz-zentrums nicht von inländischen Banken, sondern von ausländischen Geldgebern finanziert wird, kommt es in den nächsten Jahren durch die Rückzahlung der Finanzierungskosten zu einem Devisenabfluß.
- Entgegen einer inländischen Finanzierung gibt es bei der Araber-Finanzierung keine steuerliche Umwegrentabilität, weil die Araber von allen Steuern und Abgaben österreichischerseits befreit werden.
- Österreich haftet allein für alle Kredite, die diese Gesellschaft aufnimmt, und muß diese auch allein bezahlen.
- Österreich muß sich bei Meinungsverschiedenheiten mit den arabischen Partnern einem internationalen Schiedsgericht unterwerfen.
- Alle allenfalls zu zahlenden Steuerabgaben und Gebühren sind zur Gänze von der Republik Österreich zu zahlen.

- Österreich verpflichtet sich, der Aktiengesellschaft jedes Jahr soviel Mittel zuzuführen, daß die den Arabern garantierte Dividende gezahlt werden kann.

- Die arabischen Gesellschafter sind berechtigt, die Gesamtheit ihrer Beteiligung jederzeit zu verkaufen, wenn die Gesellschaft, die die Aktien kauft, sich zur Gänze im Besitz des verkaufenden Staates befindet oder von diesem kontrolliert wird. Die Republik Österreich könnte sich daher jederzeit unvermutet neuen Vertragspartnern gegenübersehen.

Die **Schlußfolgerung** bei der Beurteilung dieses Vertrages zwischen der Republik Österreich und den arabischen Geldgebern kann daher nur lauten:

Die arabischen Geldgeber haben **alle Vorteile**, die österreichischen Steuerzahler **alle Nachteile**.

Zu gleichen Bedingungen hätte man dieses Geld auch von österreichischen Banken erhalten.

Aus all diesen Gründen erhebt der Bundesrat Einspruch gegen den im Titel zitierten Gesetzesbeschluss des Nationalrates.